

RS OGH 1999/5/4 10ObS418/98p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.1999

Norm

EKUG §8 Abs2

EKUG §8 Abs3

KGG §11 Abs1

KGG §13 Abs1

KGG §13 Abs5

MuttSchG §15c Abs2

MuttSchG §15c Abs3

MuttSchG §65 Abs1

Rechtssatz

§ 13 Abs 5 KGG ist - anders als § 13 Abs 1 KGG - nicht auf den Fall beschränkt, daß beide Elternteile die Teilzeitbeschäftigung im Anschluß an die Frist gemäß § 5 Abs 1 MuttSchG in Anspruch nehmen. § 13 Abs 5 KGG stellt eine Erweiterung gegenüber der allgemeinen Regel des § 11 Abs 1 KGG dar. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch auf die Zeit bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes beschränkt. Dies korrespondiert auch mit den arbeitsrechtlichen Regelungen in § 15c Abs 2 und 3 MuttSchG und § 8 Abs 2 und 3 EKUG, wonach die Dauer des Teilzeitananspruches nach oben hin bis auf das zweite Lebensjahr des Kindes begrenzt ist, wenn Vater und Mutter die Teilzeitbeschäftigung gleichzeitig in Anspruch nehmen und zwar unabhängig davon, wie lange die gemeinsame Teilzeitbeschäftigung bestanden hat.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 418/98p

Entscheidungstext OGH 04.05.1999 10 ObS 418/98p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111984

Dokumentnummer

JJR_19990504_OGH0002_010OBS00418_98P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at